



## STATISTIKORDNUNG

### VORBEMERKUNG

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG DES HBSV GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Grundsatz

1. Die STO regelt, *in Ergänzung zu der Satzung und den Ordnungen des HBSV*, die Aufgaben der Statistikstellen (ST) und des SCA.
2. Änderungen der STO können nur von der Ligaversammlung vorgenommen werden.

#### § 2 Sitzungen des SCA

1. Die Sitzungen des SCA sind *nicht* öffentlich. *Die Öffentlichkeit kann gemäß den Vorschriften der GOA zugelassen werden.*
2. Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt mindestens *eine* Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
3. Die Beschlußfähigkeit des SCA ist gegeben, wenn ordnungs- und fristgemäß geladen wurde. Die Beschlußfähigkeit bleibt über den gesamten Tagungszeitraum erhalten. Zur wirksamen Beschlußfähigkeit genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des *zuständigen Präsidiumsmitgliedes*.
4. Beschlüsse des SCA können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Jedes Ausschussmitglied muß durch Unterschrift bestätigen, den Antrag auf Beschlußfassung gesehen zu haben und zustimmen oder ablehnen.
5. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von *einer* Wochen den ST's und der HBSV-GS zuzustellen. Die Protokolle gelten als bestätigt, wenn von den *Ausschussmitgliedern* innerhalb von vier Wochen keine Verbesserungen beantragt werden.



### **§ 3 Statistikstellen**

1. Die ST's werden vom *Präsidium gem. § 48 Abs. 10 der Satzung*, auf Vorschlag des SCA, ernannt.
2. Dabei sollen im folgenden Sinn geeignete Personen bevorzugt genommen werden:
  - a. Besitz der Scorer B-Lizenz
  - b. 2 Jahre oder 10 Spiele Scoringpraxis

### **§ 4 Scorerausschuss**

1. *Zusammensetzung und Stimmrecht des SCA ergibt sich aus der § 56 der Satzung des HBSV.*
2. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **B. PFLICHTEN UND AUFGABEN**

### **§ 5 der Statistikstellen**

1. *Die Pflichten und Aufgaben der ST ergeben sich aus der Satzungen, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HBSV.* Alle Handlungen der ST müssen somit dieser STO und den im vorhergehenden Satz gemachten Vorgaben entsprechen.
2. Weiterhin sind, *gemäß der Satzung und den Ordnungen des HBSV*, die Anordnungen von Gremien, u.a. des SCA, und Personen zu beachten.
3. Die ST ist verantwortlich für die Statistik der ihr übertragenene Liga.
4. Die ST überprüft die, ihr zugesandten, Scoresheets (auch Sheets), nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Die ST hält die aufgetretenen Fehler schriftlich fest.
6. Die ST erstellt aus den korrigierten Sheets mit Hilfe des offiziellen Statistikprogramms, welches der SCA bestimmt, die aktuellen Statistiken. Die dazu benötigten Angaben gibt der SCA vor.
7. Die ST veröffentlicht während der Saison regelmäßig Teilstatistiken (d.h. League-Leaders, ab und zu Teamstatistiken, nach den Vorgaben des SCA) und am Ende der Saison eine Gesamtstatistik.
8. Die ST faßt die Ereignisse der Saison am Ende in einem kurzen Bericht zusammen.
9. Die ST hält während der Saison die Anzahl der Einsätze der einzelnen Scorer und Umpire fest, und leitet diese am Ende der Saison an die HBSV-GS weiter.

### **§ 6 des SCA**

1. *Die Pflichten und Aufgaben des SCA ergeben sich aus der Satzungen, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HBSV.*
2. Der SCA regelt und koordiniert die organisatorischen und allgemeinen Belange der ST`s.
3. Der SCA legt die Termine für die Versendung der Statistiken und der Strafenmitteilungen (bzw. Fehlermitteilungen) fest.
4. Der SCA legt die Mindestanzahl der plate appearances (PA), total chances (TC) und innings pitched (IP) für die Berechnung der League-Leaders fest.
5. Die StKo bestimmt nach der Saison jeweils pro Liga die Personen, die einen der folgenden Awards erhalten:
  - Best Batter
  - Best Pitcher
  - MVP
  - Best Scorer

## **C. RECHTE**

### **§ 7 der Statistikstellen**

1. Die ST erhält eine Woche vor Saisonstart alle Spielerlisten ihrer Liga, und während der Saison die aktuellen Listen, wenn sich Änderungen ergeben, von der Geschäftsstelle (auch GS) zugesandt. Falls eine Spielerliste nicht verfügbar ist, wird sie von der GS über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.
2. Die ST erhält während der Saison die, ordnungsgemäß geführten, Sheets acht Tage nach dem Spiel durch die GS zugeschickt. Die GS informiert die ST, falls ein Sheet nicht vorhanden ist, über die Gründe und die weitere Vorgehensweise.
3. Die ST hat das Recht Strafen, nach den Ordnungen des DBV und HBSV, auszusprechen, falls die Sheets nicht einwandfrei sind.
4. Die ST erhält nach der Saison eine Aufwandsentschädigung nach der Spesenordnung (STS0). Diese Spesenordnung wird durch das *Präsidium* des HBSV beschlossen und ist abhängig von der Haushaltslage.

### **§ 8 des SCA**

1. *Die Recht des SCA und seines Vorsitzenden ergeben sich aus den Ordnungen und der Satzung des HBSV.*
2. Der SCA hat das Recht Strafen für extrem schlechte Scorer vorzuschlagen.



3. *Der SCA hat das Recht Personen für die Besetzung der ST's vorzuschlagen.*

#### **D. INKRAFTTRETEN**

Vorstehender Ordnungstext wurde durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung des HBSV am 25.11.2001 in Darmstadt angenommen. Gleichzeitig wird die alte Statistikordnung in ihrer Fassung vom 20.09.2001 ausser Kraft.